I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3192/73 DES RATES

vom 22. November 1973

über eine Arbeitskostenerhebung im Groß- und Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 119, 120 und 122, obliegenden Aufgaben über die Lohnverhältnisse und die Lohnentwicklung in den neuen Ländern der Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Arbeitskosten, unterrichtet sein.

Da statistische Angaben, die brauchbare Vergleiche ermöglichen würden, fehlen, lassen sich Höhe, Zusammensetzung und Entwicklung der Arbeitskosten und Arbeitnehmereinkommen am besten durch besondere gemeinschaftliche Erhebungen ermitteln, wie es seit 1959 in Durchführung der Verordnungen Nr. 10 (1), Nr. 14 (2), Nr. 28 (3), Nr. 151 (4), Nr. 101/66/EWG (5), (EWG) Nr. 1899/68 (6) und (EWG) Nr. 2259/71 (7) auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für die Jahre 1959 bis 1964, 1966, 1969 und 1972 in der Industrie, der Verordnung Nr. 100/66/EWG (8) auf der Grundlage der Angaben für das Jahr 1967 im Straßenverkehrsgewerbe und der Verordnung (EWG) Nr. 2053/69 (9) auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Jahr 1970 im Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe geschehen ist.

Da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen, Gehältern und Lohnnebenkosten beträchtlichen Veränderungen unterworfen sind, ist auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Jahr 1974 eine neue Erhebung vorzunehmen, um die Ergebnisse der letzten Erhebung, die sich auf das Zahlenmaterial der Buchhaltung des Jahres 1970 bezogen, auf den neuesten Stand zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission führt im Jahre 1975 auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Jahr 1974 eine Erhebung über die Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) im Groß- und Einzelhandel, im Bank- und im Versicherungsgewerbe durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die die in den Klassen 61, 64/65, 81 und 82 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) abgegrenzten und definierten Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der Gruppen 651, 652 und 811. Für die Versicherungsunternehmen in Luxemburg entfällt bei der Erhebung jedoch das Erfordernis eine Mindestzahl beschäftigter Arbeitnehmer.

Die statistische Einheit bildet das Unternehmen, unabhängig von seiner Rechtsform. Die Erhebung kann im Stichprobenverfahren durchgeführt werden.

Artikel 3

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre zur Untersuchung herangezogenen Unternehmen auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das volle Jahr 1974 die zur Ermittlung der Arbeitskosten (Arbeiter und Angestellte) erforderlichen Auskünfte gemäß nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1199/60.
(2) ABl. Nr. 55 vom 16. 8. 1961, S. 1054/61.
(3) ABl. Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1277/62.
(4) ABl. Nr. 133 vom 13. 12. 1962, S. 2841/62.
(5) ABl. Nr. 134 vom 22. 7. 1966, S. 2540/66.
(6) ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 4.
(7) ABl. Nr. L 238 vom 23. 10. 1971, S. 1.
(8) ABl. Nr. 134 vom 22. 7. 1966, S. 2538/66.
(9) ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 8.

Artikel 4

Von der Erhebung werden erfaßt :

a) die Kosten für Löhne und Gehälter einschließlich Prämien und Gratifikationen sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur sozialen Sicherheit und zu Zusatzsystemen, die sonstigen sozialen Leistungen einschließlich der freiwillig gewährten Sozialleistungen und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Arbeitnehmern ;

b) die Zahl der in den Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer ;

c) die Arbeitszeit der Arbeitnehmer.

Artikel 5

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten holen die Auskünfte durch Fragebogen ein, die die Kommission in Zusammenarbeit mit ihnen aufstellt.

Die Kommission legt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung und gegebenenfalls den Stichprobenplan fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragebogen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bereiten die ausgefüllten Fragebogen auf. Sie übermitteln der Kommission unter Ausschluß aller Einzelauskünfte die nach den gemeinsam festgelegten Modalitäten aufgegliederten Gesamtergebnisse der Erhebung.

Artikel 6

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung zu steuerlichen Zwecken und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um alle Verstöße

a) gegen die in Artikel 3 genannte Verpflichtung zur Auskunftserteilung,

b) gegen die in Absatz 1 genannte Geheimhaltungspflicht

zu ahnden.

Artikel 7

Die den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KAMPMANN